

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 35/78

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft des
im Grundbuch von O. Band Blatt eingetragen
Grundbesitzes

Beteiligte:

Frau Berta D., W., Ortsteil O.,

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 31. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Prof. Dr. Hagen und Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Celle vom 21. November 1977 wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 5 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

1. Das Landwirtschaftsgericht hat den Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung der Hofeigenschaft zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat der Senat für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts den Beschluß des Landwirtschaftsgerichtes aufgehoben.

2. Die gegen den Beschluß des Landwirtschaftssenats - der Rechtsbeschwerdeführerin am 6. Dezember 1977 zugestellt - eingelegte Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist weder durch einen Rechtsanwalt (§ 29 LwVG), noch rechtzeitig innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses

- 3 -

eingelegt worden (die Beschwerdeschrift ist am 9. Januar 1978 beim Bundesgerichtshof eingegangen). Im übrigen ist die Rechtsbeschwerdeführerin durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Das Oberlandesgericht hat in der Entscheidung dem Antrag der Rechtsbeschwerdeführerin, den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 15. September 1977 aufzuheben, entsprochen.

Die Rechtsbeschwerde mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Hill

Hagen

Linden

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)